

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Wir bitten daher die geehrten Theilnehmer dieses Blattes, sich von jetzt ab nur an die Königl. Postanstalten zu wenden. — Anzeigen, als Auktionen, Verkäufe u. dergl., werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet, und ersuchen wir, dieselben beim Secretair Brandenburg zu Rauen oder beim Buchdrucker C. E. Freyhoff in Potsdam, Lindenstraße 18, einzusenden.

Nr. 64.

Rauen, den 11. August

1849.

Ämtlicher Theil.

An sämtliche Polizei-Obrigkeiten und die Herren Schulzen und Orts-Vorstände im Kreise.

Die Polizei-Obrigkeiten, sowie die Herren Schulzen und Orts-Vorstände werden hierdurch benachrichtigt, daß die Functionen der Staats-Anwaltschaft bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Spandow vorläufig dem Herrn Staats-Anwalt Leue übertragen sind, welcher demzufolge seinen Wohnsitz in Spandow genommen und sein Bureau im Boß'schen Gasthose daselbst eingerichtet hat. Die Polizei-Obrigkeiten, sowie die Herren Schulzen und Orts-Vorstände haben den Requisitionen des Herrn Staats-Anwalts stets pünktlich und schleunig zu entsprechen, alle Anzeigen über vorgefallene Verbrechen sofort an denselben gelangen zu lassen und ihm das zur Erhebung der Anklage erforderliche Material, bestehend:

- a) in Angabe des vollständigen Namens und Standes des Angeschuldigten mit der Bemerkung, ob derselbe schon früher bestraft sei;
- b) in der aus der Erzählung des Denuncianten, Beschädigten oder Hauptzeugen zu entnehmenden Darstellung der ihm zur Last gelegten That, und ganz besonders
- c) in Angabe der vorhandenen Beweismittel (Urkunden, Zeugen, die aus eigener Sinneswahrnehmung von der Sache Kenntniß haben und dergl. mehr), so vollständig als möglich an die Hand zu geben.

Da durch diese Mittheilungen für die Gerichte eine bedeutende Arbeits- und Kostenersparniß, sowie die so nothwendige Beschleunigung des Strafverfahrens herbeige-

führt wird, so darf ich erwarten, daß die Polizei-Obrigkeiten, sowie die Herren Schulzen und Orts-Vorstände, vorstehende Anweisung genau befolgen und dadurch für eine kräftige Handhabung der Justizpflege angelegentlichst mitwirken werden. Rauen, den 3. August 1849.

Königliches Landraths-Ämt.
Wolfart.

v. c.

Zur Ausführung des Chausseebaues von der Ruppiner Kreisgrenze bis Hennigsdorff soll auf der Strecke von Gremmen bis Schwante, kurz vor dem letzteren Orte, mit dem Neubau der über den Wiesengraben führenden Brücke begonnen werden.

Zu dem Ende ist die Sperrung der Passage für Fuhrwerk und Reiter zwischen den gedachten Ortschaften bis zur Beendigung der Arbeit nöthig, und tritt diese Sperrung mit dem 15. August d. J. ein.

Indem ich dies hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringe, bemerke ich, daß während des qu. Brückenbaues der von Schwante nach Groß-Ziethen führende Weg einzuschlagen ist. Rauen, den 8. August 1849.

Königl. Landraths-Ämt.
Wolfart.

v. c.

An die Herren Districts-Commissarien des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Familien ausmarschirter Landwehrmänner.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 15ten vorigen Monats (in Nr. 57 des Kreisbl.) ersuche ich die Herren